



Beschlussvorlage Kreistag

Vorlage Nr.: KT/070/2026

Fachbereich: 310 Jugendamt	Datum: 18.08.2026
VerfasserIn: Krasser, Ines	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling	16.09.2026	N
Kreistag des Saale-Orla-Kreises	21.09.2026	Ö

Überplanmäßige Ausgaben für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Beschlussvorschlag:

„Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 550.000,00 € auf der Haushaltstelle 1.45570.77130 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gemäß § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII.“

Sachverhalt:

Hilfen zur Erziehung sind kommunale Pflichtleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche sowie ihre Personensorgeberechtigten (zumeist Eltern, Vormünder oder Pfleger), „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Insofern sind Hilfen zur Erziehung für Familien, die mit längerfristigen Problemlagen konfrontiert sind oder eine akute Krise durchleben, von großer Bedeutung und leisten einen wichtigen Beitrag für die Verwirklichung des Rechts eines jeden Kindes und Jugendlichen auf Erziehung und Förderung seiner Entwicklung mit dem Ziel gesellschaftlicher Teilhabe. Die Heimerziehung als familienersetzende Leistung der Jugendhilfe ist neben der intensiv sozialpädagogischen Einzelbetreuung die hilfe- und kostenintensivste Unterstützung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII.

Im Haushaltsvollzug des Jahres 2026 zeichnet sich im Bereich der Heimerziehung gemäß § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII ein erheblicher Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ab.

Ursächlich hierfür ist insbesondere die gestiegene Zahl der in stationären Einrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen. Gegenüber dem Vorjahr sind derzeit neun zusätzliche stationäre Hilfen zu verzeichnen. Aufgrund der damit verbundenen laufenden Entgeltzahlungen ergibt sich im Bereich der Heimerziehung ein voraussichtlicher Mehrbedarf von insgesamt rund 694.000,00 € gegenüber dem Planansatz.

Die Entwicklung der Fallzahlen und der damit verbundenen Aufwendungen ist durch den Landkreis nur eingeschränkt steuerbar. Die Gewährung stationärer Hilfen nach § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII erfolgt auf der Grundlage des individuellen Hilfebedarfs des jeweiligen Kindes

bzw. Jugendlichen und ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sicherzustellen. Eine Nichtgewährung bzw. Beendigung einer erforderlichen Hilfe allein aus haushalterischen Gründen kommt daher nicht in Betracht.

Im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung wurde geprüft, in welchem Umfang der entstandene Mehrbedarf innerhalb des bestehenden Deckungskreises 3110 des Jugendamtes aufgefangen werden kann. Dabei stehen insbesondere bei den Haushaltspositionen für Vollzeitpflege (§ 27 i.V.m. § 33 SGB VIII) und Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) Mittel zur Verfügung, die aufgrund der tatsächlichen Fall- und Kostenentwicklung voraussichtlich nicht in voller Höhe benötigt werden.

Von dem festgestellten Mehrbedarf von insgesamt 694.000,00 € können dadurch 144.000,00 € innerhalb des Deckungskreises des Jugendamtes aufgefangen werden.

Damit verbleibt ein nicht anderweitig innerhalb des Deckungskreises 3110 zu deckender Finanzbedarf von 550.000,00 €.

Die beantragte überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 550.000,00 € ist erforderlich, um die Finanzierung der bestehenden und voraussichtlich bis zum Jahresende entstehenden Zahlungsverpflichtungen aus Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja	☐ nein	Haushaltsjahr:
☐ planmäßige Ausgaben	☒ überplanmäßige Ausgaben	☐ außerplanmäßige Ausgaben
☐ Einnahmen		
Haushaltsstelle: 1.45570.77130		
Summe: 550000,00		
Bezeichnung der Haushaltsstelle: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform		
Deckungsvorschläge:	☒ lfd. HH-Jahr	☐ HAR
Haushaltsstelle:	Summe: EUR	Bezeichnung der Haushaltsstelle:
Gesamthaushalt	550.000	

Bemerkungen:

Personelle Auswirkungen:

keine

Bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Herrgott
Landrat

Anlagen:
keine